

Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst). Das Schöffengericht hat das Libretto der Operette »Der Weiberfeind« als eine Bearbeitung im Sinne von § 42 angesehen und dem Klageantrage stattgegeben. Die dagegen von Franz eingelegte Berufung wurde vom Landgericht verworfen. Nach Ansicht der Berufungsinstanz sind beide Stücke im Inhalt wesentlich übereinstimmend. »Der Weiberfeind« könne daher nicht als eine selbständige literarische Leistung angesehen werden. Hiergegen legte Franz Revision ein. Er rügte Verletzung der §§ 12 und 13 des literarischen Urheberrechtsgesetzes und machte geltend, daß der Charakter einer Operette ein ganz anderer sei als der eines Schwanks. Nicht zu bestreiten sei, daß Buchbinder, der Verfasser der Operette »Der Weiberfeind«, den Schwank »Einquartierung« gekannt und diesen bei Bearbeitung seines Werkes benutzt hat. Es habe sich aber um eine erlaubte, freie Benutzung gehandelt, so daß ein selbständiges Werk »Der Weiberfeind« zustande gekommen sei. Das Oberlandesgericht schloß sich jedoch der Entscheidung der Vorinstanz an und verwarf die Revision mit der Begründung: Dadurch, daß dem »Weiberfeind« ein Operettencharakter beigelegt worden ist, werde nichts am Gesamtcharakter des Stückes geändert. Der Begriff der freien Benutzung und der unzulässigen Bearbeitung sei vom Vorderrichter nicht verkannt.

**Mitteleuropäischer Wirtschaftsverein in Deutschland.** — Auf der Tagesordnung der Konferenz der Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine in Deutschland, Österreich-Ungarn und Belgien, die am 5. und 6. Januar in O f e n p e s t stattfindet, stehen folgende Punkte: 1. Ausgewählte juristische Fragen im Texte der Handelsverträge. (Deutscher Berichterstatter Ministerialdirektor Lufensky-Berlin.) 2. Weitergehende Vereinheitlichung der Gütertransportbedingungen und gleichmäßige Anwendung derselben im Verkehr der mitteleuropäischen Staaten. (Deutsche Berichterstatter Handelskammer Syndikus Dr. Freymark und Regierungsrat Meyer-Breslau.) 3. Vereinheitlichung der für Erwerbsvereine geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere derjenigen für die Gesellschaften m. b. H. (Deutscher Berichterstatter Professor Dr. Lehmann-Göttingen.) 4. Übereinstimmende Regelung der Prinzipien der Gesetzgebung gegen den unlauteren Wettbewerb. (Deutscher Berichterstatter Justizrat Dr. Kahn, Syndikus der Handelskammer München.)

**Ausstellung im Buchgewerbemuseum.** — Im oberen Saale des Deutschen Buchgewerbemuseums ist gegenwärtig eine Ausstellung vom Graphikerbund, Leipzig, unentgeltlich zu besichtigen. Felix Heynig zeigt Tiere in Radierung, Zeichnung und Buchschmuck, Martin Keymer Landschaften in farbigen und einfarbigen Radierungen, Richard Preuße Motive aus norddeutschen Städten, sowie Radierungen und Mischzeichnungen für Exlibris und Gebrauchsblätter. Die Ausstellung ist bis zum 15. Januar 1914 geöffnet.

**Seh'n Sie, das ist ein Geschäft....** Herr Georg Fier in G e n t h i n i. S. schreibt uns: Am Heiligen Abend verkaufte ich einer D a m e ein kleines Geschenk, Preis 70 J. Heute, am 3. Feiertag, kommt das g u ä d i g e F r ä u l e i n zum Umtausch. Ich bin dazu bereit, und da ich Nebenartikel führe, verlangt das Fräulein: 2 Stangen Siegelack und für den Rest 5 J-Marken. Mir machte dieses Verlangen so viel Spaß, daß ich es auch stillschweigend erfüllte und herzlich lachend wieder an meine Arbeit ging. Hoffentlich findet aber die Dame keine Nachahmer.

**Staatliche und städtische Unterstützungen für die wirtschaftlichen Künstlerverbände.** — Während in Preußen die wirtschaftlichen Verbände der bildenden Künstler vorläufig auf sich selber angewiesen sind, ist jetzt in Bayern dem Münchener Verband eine Unterstützung der Regierung zuteil geworden. Ihm wurden vom Unterrichtsministerium 1500 Mark zu gemeinnützigen Zwecken überwiesen. Ferner steht eine Subvention in Höhe von 10 000 Mark durch den Landtag zu erwarten. Sie soll zur Unterstützung notleidender und kranker Künstler verwendet werden. Der Münchener Verband hat auch eine Eingabe an die Stadt München gerichtet, um Bewilligung freier Betten in den Krankenhäusern und eine jährliche Subvention in Höhe von 5000 Mark zu erhalten.

**Der Preis der Dr. August Specht-Stiftung in Gotha im Betrage von 2000 M** ist dem Lyriker K a r l H e n d e l l für sein Buch »Im Weitergehen« für das Jahr 1913 verliehen worden. Gleichzeitig hat das Kuratorium der Stiftung beschlossen, dem Dichter A r n o H o l z anlässlich seines 50. Geburtstages eine Ehrengabe von 1000 M zu gewähren. Der alle zwei Jahre zur Verteilung gelangende Preis der Stiftung wurde zuerst

1911 vergeben, und zwar damals an Rudolf Penzig für sein Buch »Ohne Kirche« in gleicher Höhe. Der nächste Preis kommt 1915 zur Verteilung. Bewerbungen sind unter Einsendung der in Betracht kommenden Werke bis 22. Juni 1915 bei dem Schriftführer der Stiftung, Herrn H. Hofe-Gotha, einzureichen.

## Personalmeldungen.

### Gestorben:

am 26. Dezember Herr Heinrich Minden, Inhaber der Verlagsbuchhandlung seines Namens in Dresden.

In Heinrich Minden ist ein feinsinniger, tüchtiger Kollege aus dem Leben geschieden, der in seinem 1880 gegründeten Verlage hauptsächlich die moderne Literatur pflegte. Schriftsteller wie Karl Emil Franzos, Fritz Mauthner, Richard Voß, Ostyp Schubin, Alexander Baron von Roberts fanden in ihm nicht nur einen Verleger, sondern auch einen treuen Berater, während das Ausland durch Schriftsteller wie Tolstoi, Dostojewski, Zola, Daudet vertreten war. Minden war der Nefte des Malers Louis Gurlitt und der Großnefte von Fanny Lewald, von denen er in jungen Jahren reiche künstlerische und literarische Eindrücke empfangen hatte, die durch den Einfluß seines Vaters, eines gelehrten, feinsinnigen Mannes, noch verstärkt wurden. Minden war nicht nur der geschäftliche Mittler und Vertreter seiner Autoren, sondern arbeitete mit ihnen, ermutigte die Anfänger, erteilte Rat und hat auch vielfach auf die letzte Gestaltung der Werke Einfluß ausgeübt. In seiner reizvollen Villa in Blasewitz vereinigte er gern einen erlesenen Kreis von Freunden der Literatur und Kunst um sich und seine ihm gleichgesinnte Gattin, und mancher Plan zu einem später allgemein beachteten Werke ist in diesen traulichen Konversationen zuerst besprochen und ans Licht gezogen worden. Um den geistvollen Mann trauern nicht nur die Seinen, sondern ein weiter Kreis von Freunden, in deren Reihen man die besten Namen nennt.

**Th. A. Abbott †.** — Einer der ältesten englischen Philosophen ist mit Dr. Thomas Kingsmill Abbott, dessen Tod von Londoner Blättern gemeldet wird, dahingegangen. Neben seinen mathematischen Studien, als deren Frucht u. a. 1888 eine Arbeit »An Elementary Theory of the Tides« erschien, widmete er sich hauptsächlich der Ethik und der Logik; besonders eingehend beschäftigte er sich mit Kant, dessen »Kritik der reinen Vernunft« er übersetzte (1873). Unter den zahlreichen sonstigen Werken des englischen Gelehrten sind zu erwähnen: »The Fundamental Principles of the Metaphysic of Ethics« (1895), »Sight and Touch« (1864), worin er Berkeley's Theorie angriff, »The Elements of Logic« (1883). Sehr reges Interesse zeigte er auch für Bibelforschung, namentlich für Wiederherstellung des reinen Textes. 1880 erschien der von ihm revidierte Text des Palimpsestes Z von Matthias Gospel mit Fragmenten des Buches Jesaja (»Par Palimpsestorium Dublinensium«), 1891 sein »Essays chiefly on the Original Texts of the Old and New Testaments«, 1892 »Short Notes on St. Paul's Epistles«. Für den Wissensdrang und die noch im Alter ungebrochene Arbeitskraft des Gelehrten zeugt die Tatsache, daß er noch als hoher Siebziger sich mit der Erlernung des Galischen befaßte.

## Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

### Vertragskündigung.

(Vgl. Vbl. Nr. 295.)

Der Verleger kann sich an die Gerichtsschreiberei desjenigen Amtsgerichts wenden, in dessen Bezirk der Autor zuletzt seinen Wohnsitz hatte und dort die ö f f e n t l i c h e Z u s t e l l u n g der Kündigung beantragen, die durch Anheftung des Schriftstückes an die dortige Gerichtstafel erfolgt. Die vertragliche resp. den Umständen nach angemessene Kündigungsfrist beginnt dann mit dem Tage der Überreichung des Gesuchs zu laufen. Mit der Kündigung verbindet der Verleger am besten die Aufforderung, die noch lagernden Exemplare abzuholen oder anderweit darüber zu verfügen. Kommt der Autor dann dieser Aufforderung bis zu dem gesetzten Termine, der natürlich so gewählt werden muß, daß der Autor genügend Zeit hat, seine Anordnung zu treffen, nicht nach, so gerät er in Annahmeverzug, und der Verleger hat das Recht, die Bücher unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften für diesen Fall öffentlich versteigern zu lassen und den Erlös, nach Abzug seiner Auslagen, bei Gericht zu hinterlegen. In Frage kommen die Bestimmungen der §§ 132, 293, 372, 383 ff. B.G.B. in Verbindung mit den §§ 203 ff. Z. P. O.

Leipzig.

Karl Jilling.